

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 30/10 B

L 12 SO 31/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 27 SO 138/06 (SG Köln)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Direktor des Landschaftsverbands Rheinland,
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juli 2010 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter Dr. F i c h t e und C o s e r i u
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Im Streit ist die Versagung von Leistungen der Eingliederungshilfe. Insoweit wendet sich der Kläger gegen ein Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 3.2.2010, nachdem das Sozialgericht Köln seiner Klage bereits insoweit stattgegeben hatte, als der wegen fehlender Mitwirkung des Klägers ergangene Versagungsbescheid (§ 66 Abs 1 Sozialgesetzbuch Erstes Buch - Allgemeiner Teil - <SGB I>) des Beklagten aufgehoben und die darüber hinaus auf Leistungsgewährung gerichtete Klage als unzulässig abgewiesen worden war. Das LSG hat im Urteil ausgeführt, die Beteiligten seien für die Auseinandersetzung um die konkret erforderlichen Hilfeleistungen auf das Verwaltungsverfahren zu verweisen. Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde, in der er ausführt, ausnahmsweise sei nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) vorliegend neben der Aufhebung des Versagungsbescheids auch eine Klage auf die Leistung bzw eine Verpflichtungsklage zulässig, weil er einen unabweisbaren Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) habe. Insoweit sei das LSG "zu einer fehlerhaften Einschätzung gelangt".
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der Kläger bereits keinen der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) genannten Zulassungsgründe geltend macht. Weder beruft er sich auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache noch rügt er eine Divergenz bzw einen Verfahrensfehler. Vielmehr übt der Kläger ausschließlich Kritik an der Richtigkeit der Entscheidung des LSG. Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist indes nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

